

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
zur Erprobung neuer Strukturen
im Kirchenkreis (Strukturergprobungsgesetz)
(Kirchengesetz zur Änderung der Grund-
ordnung und des Finanzausweisungsgesetzes)**

Vom 24. November 2004

GO-ÄndG

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das 25. Änderungsgesetz vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9), wird wie folgt geändert:

Es wird mit der Überschrift "E. Erprobungsregelung" ein neuer Artikel 85 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 85 a

Auf der Grundlage einer von der Kreissynode zu beschließenden Satzung können für die Erfüllung der im Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben von den Regelungen dieses Abschnittes und anderer kirchlicher Rechtsvorschriften abweichende Strukturen, Organisations- und Arbeitsformen erprobt werden. Insbesondere kann der Kirchenkreis nach Anhörung der Beteiligten Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wahrnehmen; eine Anhörung der Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn dem Kirchenkreis diese Aufgaben durch einen Gesamtverband übertragen werden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rates der Landeskirche."

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Januar 2003 (KABl. S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

"Absatz 1 gilt entsprechend für Kirchenkreise, denen mit Zustimmung des Rates der Landeskirche (Artikel 85 a der Grundordnung) die Einnahme der Zuweisungen für die in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und deren Ausstattung mit den notwendigen Finanzmitteln übertragen ist."

Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. He in
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**26. Kirchengesetz
zur Änderung der Grundordnung**

Vom 24. November 2004

GO-ÄndG

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, zuletzt geändert durch das Strukturergprobungsgesetz vom 24. November 2004 (KABl. S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 1

In Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "oder die vereinigten Kirchenkreisvorstände von Kassel-Stadt, wenn die Gemeinden dort liegen" gestrichen.

§ 2

Artikel 70 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz dieser Vorschrift.

§ 3

In Artikel 14 Absatz 3 wird das Wort "der" vor dem Wort "Beauftragte" gestrichen.

§ 4

Artikel 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort "Kassel-West" und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Kassel-Mitte, Kassel-Ost" und das nachfolgende Komma gestrichen.

- c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Die Kreissynode des Stadtkirchenkreises Kassel wählt drei Pfarrer und vier Laien."
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu neuen Absätzen 4 bis 7.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. § 4 Buchst. c) tritt am 31. März 2010 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 2009 weitere Regelungen.

(2) Für die laufende Amtszeit der Landessynode gelten die von den Kreissynoden der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise in die Landessynode entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter als vom Stadtkirchenkreis Kassel entsandte Mitglieder und Stellvertreter.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. He in
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel

Vom 24. November 2004

Artikel 1 Kirchengesetz über die Vereinigung der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West

§ 1

Die Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West werden zum Stadtkirchenkreis Kassel vereinigt. Der neue Stadtkirchenkreis ist Rechtsnachfolger der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise.

§ 2

Für den Stadtkirchenkreis Kassel sind alsbald eine neue Kreissynode und ein neuer Kirchenkreisvorstand zu bilden. Bis zu ihrer Konstituierung werden ihre Aufgaben von den vereinigten Kreissynoden

und den vereinigten Kirchenkreisvorständen der bisherigen drei Kasseler Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 3

Die gemeinsame Mitarbeitervertretung für den Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Kassel bleibt als Mitarbeitervertretung für den Stadtkirchenkreis Kassel bis zu den nächsten regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Amt.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel

Das Kirchengesetz über die Zahl und Abgrenzung der Sprengel vom 4. Dezember 1975 (KABl. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 24. November 1994 (KABl. S. 176), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter "Kassel: umfassend die Kirchenkreise Kassel-West, Kassel-Mitte, Kassel-Ost," durch die Wörter "Kassel: umfassend den Stadtkirchenkreis Kassel sowie die Kirchenkreise" ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Dezember 2004

Dr. He in
Bischof

Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2004 die von den vereinigten Kirchenkreissynoden der Stadt Kassel am 8. Juni 2004 beschlossene Satzung für den Evangelischen Stadtkirchenkreis Kassel gem. Artikel 85 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit folgenden Auflagen genehmigt:

1. Die Bezeichnung "Stadtkirchenvorstand" für den Kirchenkreisvorstand ist durch die Bezeichnung "Stadtkirchenkreisvorstand" zu ersetzen.